

Covid-19: Weisungen des Vorstandes der amo

1. Die Sicherheitskonzepte der amo sind von allen Mitarbeitenden, Schülern und Erziehungsberechtigten strikte einzuhalten.
2. Musiklehrpersonen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause und lassen sich testen. Sie holen die ausgefallenen Lektionen nach Möglichkeit nach oder befinden sich im Homeoffice.
3. Musiklehrpersonen in Quarantäne befinden sich im Homeoffice. Die aufgrund der Quarantäne ausgefallenen Lektionen werden nach Möglichkeit nachgeholt.
4. Bei längerem Krankheitsfall einer Musiklehrperson wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung eingesetzt. Ein Arztzeugnis ist der Schulleitung vorzuweisen.
5. Fehlt ein Schüler aufgrund von Quarantäne, wird er von seiner Musiklehrperson nach Möglichkeit fernbetreut. Lehnen die Erziehungsberechtigten die Fernbetreuung ab, so werden die verpassten Lektionen weder nachgeholt noch zurückerstattet.
6. Fehlt ein Schüler aufgrund von Erkrankung, wird nach Abzug von 4 Lektionen das Schulgeld anteilmässig zurückerstattet. Ein Arztzeugnis ist erforderlich (vgl. Schuldordnung Artikel 19).
7. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Aufforderung zur Quarantäne einer Musiklehrperson oder eines Schülers informiert die Musiklehrperson unverzüglich die Schulleitung der amo.
8. Ansprechperson für den Schüler/Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich die Musiklehrperson. Sie ist auch Bindeglied zwischen Schulleitung und Schüler/Erziehungsberechtigten.
9. Die amo richtet für ihre Musiklehrpersonen eine technische und pädagogische Auskunftsstelle für die Fernbetreuung von Schülern ein.

Die Weisungen wurden vom Vorstand der amo anlässlich der Sitzung vom 2. September 2020 genehmigt. Sie gelten bei lokalen Schliessungen von Institutionen oder Schulklassen.